OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-700626/2/ER/JK**

Datum: **Linz, 20. März 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des Mag. Dr. M M G, x, x, gegen das Straferkenntnis der B G vom 9. Oktober 2019, GZ: BGM/919070080862/19, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat zusätzlich zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 9. Oktober 2019, GZ: BGM/919070080862/19, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage und 4 Stunden) wegen Übertretung des § 81 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 10.07.2019, 10:30 Uhr
Ort: x, x, Eingangsbereich
Sicherheitskontrolle vor der Portierloge
Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war.
Sie haben sich im Eingangsbereich der B G bei der neuen Sicherheitskontrolle massiv und lautstark über diese beschwert. Sie haben die zwei Mitarbeiterinnen des Sicherheitsdienstes aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes beschimpft. Eine unbeteiligte Partei, welche die Situation besänftigen wollte, haben Sie ebenfalls lautstark beschimpft. Durch Ihr Verhalten wurde die öffentliche Ordnung in der B G gestört, sodass schließlich sogar die Polizei gerufen werden musste."

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, tatbildlich nach § 81 Abs 1 SPG sei jedes menschliche Verhalten, das als besonders rücksichtslos qualifiziert werden könne. Der Bf habe ein derartiges Verhalten gesetzt und somit den objektiven Tatbestand des § 81 Abs 1 SPG verwirklicht. Da keine nachvollziehbaren Schuldausschließungsgründe geltend gemacht bzw festgestellt worden seien, sei auch das subjektive Tatbestandselement erfüllt. Insgesamt stehe für die belangte Behörde aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens eindeutig fest, dass der Bf die ihm angelastete Verwaltungsübertretung begangen habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf vom 19. Oktober 2019, in der er ausführt wie folgt:

„(...)
Betrifft: BESCHWERDE gegen das Straferkenntnis BGM/919070080862/19 vom 9.10.2019

Werter Herr R K,

...es stimmt, ich war damals über die neue Sicherheitskontrolle in der B G sehr überrascht, zumal der hintere Eingang vom Parkplatz plötzlich versperrt war.
Beim Zugang durch das Hauptportal war ich dann mit einem extrem tätowierten

Sicherheitsmitarbeiter konfrontiert und ich wiederhole, ich habe ihn lediglich gefragt ‚WARUM ER VON KOPF BIS FUSZ TÄTOWIERT SEI....'
Denn es wirkt doch einigermaßen befremdlich, wenn in einer österreichischen Verwaltungsbehörde Personen tätig sind, die eher bestimmten Lustbarkeitsetablissements (Jahrmärkte, Nachtlokale, etc.) zuzurechnen wären.
Der von mir angesprochene ‚Sicherheitsmann' reagierte prompt aggressiv und BELEIDIGEND...worauf dann ein heftiger intensiver Wortwechsel begann, in deren Verlauf sich auch eine völlig unbeteiligte dritte Person einmischte.
Nach einigen Minuten wurde dann von Seiten des Amtes die Polizei gerufen und die Diskussion war schlagartig beendet.
Ich wartete dann noch einige Zeit auf die Polizei, da ich aber an diesem Tag noch andere Erledigungen zu machen hatte, verließ ich dann die Behörde und wurde am Parkplatz von den Beamten eingeholt.

Nun zu Ihrer sehr ausführlichen BEGRÜNDUNG des STRAFERKENNTNISSES:
Es ist unwahr, daß in diesem Zusammenhang ein Tumult entstand, denn an diesem sehr heißen Vormittag ca 10:30, waren nur zwei Besucher (eben ich und diese unbeteiligte dritte Person) beim Eingang der B anwesend.

Ich verwahre mich dagegen, daß Sie Schutzbehauptungen der Gegenseite dringlicher bewerten, als meine eigenen.
Von den Polizeibeamten wurde ich nicht nach meinen Einkommensverhältnissen befragt.

Abschließend betone ich nochmals, daß ich als österreichischer Staatsbürger, nicht jeden Mißstand (extrem tätowierter Securityman) in einer Behörde dulden muß.
Dh. es liegt eigentlich ein Fehler der B insoweit vor, den Sicherheitsdienst nicht entsprechend überprüft zu haben.

Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und freundlichen Grüssen
(...)"

I.3. Mit Schreiben vom 18. November 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 10. Juli 2019 um 10:30 Uhr beschwerte sich der Bf im Eingangsbereich des Amtsgebäudes der B massiv und lautstark über die neue Sicherheitskontrolle und beschimpfte zwei Mitarbeiterinnen des Sicherheitsdienstes aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes wie folgt:
„Diese neue Sicherheitskontrolle ist nur Arbeitsbeschaffung. Das ist alles ein Wahnsinn. Schauen Sie sich die Mitarbeiterinnen des Sicherheitsdienstes einmal an - wie die ausschauen - überall Tätowierungen. Das ist ein Wahnsinn, dass die so ausschauen dürfen."
Ebenso wurde eine weitere unbeteiligte Person, die versuchte, die Situation zu beruhigen, vom Bf lautstark beschimpft. Aufgrund des Verhaltens des Bf verständigte ein Mitarbeiter der B die Polizeiinspektion Gmunden und ersuchte um deren dringende Unterstützung hinsichtlich des Bf.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus der darin einliegenden Anzeige der Polizeiinspektion Gmunden vom 11. Juli 2019, GZ: PAD/19/01360240/001/VStV, und der Beschwerde.

III. Gemäß § 81 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 55/2018, begeht, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Im Sinne des 2016 novellierten § 81 Abs 1 SPG ist – im Grunde wie bei der vorigen Fassung dieser Norm – jedes menschliche Verhalten tatbildlich, das als besonders rücksichtslos qualifiziert werden kann. Demnach kommen verschiedene Verhaltensweisen in verschiedenen Lebenszusammenhängen in Betracht, sofern sie nur nach den jeweiligen Umständen dazu geeignet sind – nach einem objektiven Maßstab – ein berechtigtes Ärgernis bei dritten Personen zu erregen. Berechtigtes Ärgernis erregend ist das Verhalten, das gegen jene ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit verstößt, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben angesehen wird (vgl *Hauer/Keplinger*, Sicherheitspolizeigesetz[4], 2011, S. 772).

Ungerechtfertigt ist ein solches Verhalten im Sinne des § 81 Abs 1 SPG ferner, wenn es nicht aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (zB Ausübung von Grund- und Freiheitsrechten) in bestimmtem Ausmaß zu tolerieren ist.

Die Ordnungsstörung ist auch weiterhin ein Erfolgsdelikt. Der „Erfolg" besteht darin, dass der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wird. Diese Beeinträchtigung ist nach objektiven Kriterien zu messen. Der Verfassungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass unter „Ordnung an öffentlichen Orten" nur der Zustand des gewöhnlichen Verhältnisses der Dinge der Außenwelt zueinander verstanden werden kann, eine Ordnung, die etwa durch Aufsehen oder durch einen Menschenauflauf gestört und in der Folge wiederhergestellt werden kann, somit die äußere öffentliche Ordnung. Es muss durch das Verhalten der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein.

Weiters ist eine solche negative Veränderung schon zu bejahen, wenn eine Person dazu bewogen wird, sich anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte. Die Ordnungsstörung muss also nicht unbedingt zu Aufsehen, einem Zusammenlauf von Menschen oder Ähnlichem führen, um strafbar zu sein.

IV.2.1. Wie unter I.4. festgestellt, hat sich der Bf am 10. Juli 2019 im Eingangsbereich der B, massiv und lautstark über die dortige neue Sicherheitskontrolle beschwert und beschimpfte nicht nur Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes aufgrund von Tätowierungen, sondern auch eine weitere unbeteiligte Person, die lediglich versuchte, die Situation zu beruhigen.

Das im Sachverhalt festgestellte aufbrausende Verhalten des Bf ob der neu eingerichteten Sicherheitskontrollen bzw die festgestellten lautstarken Beschimpfungen von Personen aufgrund ihres Aussehens, sowie einer weiteren Person, die lediglich beschwichtigen wollte, besitzen objektiv die Eignung, bei einem Durchschnittsmenschen berechtigtes Ärgernis zu erregen, zumal lautstarke Unmutsäußerungen und Beschimpfungen in einem öffentlichen Gebäude einem gedeihlichen Miteinanderleben von Menschen entgegen stehen.

IV.2.2. Über diese objektive Eignung hinaus wurde zudem auch konkret berechtigtes Ärgernis erregt, da sich einerseits eine unbeteiligte Person durch das Verhalten des Bf veranlasst sah, die Situation zu beruhigen und in weiterer Folge ebenso lautstark vom Bf beschimpft wurde. Zudem sah sich auch ein Mitarbeiter der B aufgrund des Verhaltens des Bf gezwungen, die Polizeiinspektion Gmunden zu verständigen und diese um dringende Unterstützung zu ersuchen. Durch das Verhalten des Bf wurden somit sowohl ein Mitarbeiter der B als auch eine unbeteiligte Person dazu bewogen, sich anders zu verhalten, als ohne den vom Bf hervorgerufenen Vorfall. Der Bf hat somit den Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen durch sein Verhalten bzw seine Beschimpfungen

in wahrnehmbarer Weise geändert, sodass auch der nach § 81 Abs 1 SPG geforderte Erfolg einer Ordnungsstörung eingetreten ist.

Hinweise, dass das beschwerdegegenständliche Verhalten des Bf in irgendeiner Form, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, gerechtfertigt gewesen sei, können weder dem vorgelegten Verwaltungsakt noch dem Beschwerdevorbringen entnommen werden und sind auch nicht zu erkennen.

Da somit das Verhalten des Bf geeignet war, berechtigtes Ärgernis zu erregen und durch dieses Verhalten auch eine (ungerechtfertigte) Störung der öffentlichen Ordnung erfolgte, hat der Bf den objektiven Tatbestand gemäß § 81 Abs 1 SPG erfüllt.

IV.3. Die Verwaltungsübertretung des § 81 Abs 1 SPG bildet ein Erfolgsdelikt, weshalb § 5 Abs 1 2. Satz VStG nicht anwendbar ist. Daraus folgt aber, dass die subjektive Tatseite der Tat dem Beschuldigten nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt. Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat.

Der Bf ließ im vorliegenden Fall jedenfalls die gebotene Sorgfalt vermissen. Es hätte ihm zumindest ab dem Zeitpunkt, in dem sich eine unbeteiligte Person aufgrund seines Verhaltens veranlasst sah, die vom Bf herbeigeführte Situation zu beruhigen, bewusst sein müssen, dass sein Verhalten geeignet war, berechtigtes Ärgernis zu erregen und zu einer Störung der öffentlichen Ordnung zu führen. Dennoch ließ er von seinem Verhalten nicht ab, sondern beschimpfte vielmehr auch die einschreitende unbeteiligte Person lautstark, und letztendlich musste von einem Mitarbeiter der B die Polizei verständigt werden. Da dem Bf somit bekannt sein musste, dass sein Verhalten berechtigtes Ärgernis erregte und sich mehrere Personen veranlasst sahen, dadurch ihr Verhalten zu ändern, er aber dennoch erst nach Verständigung der Polizei davon abließ, ist zumindest von fahrlässigem Handeln des Bf auszugehen

Der Bf hat daher sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

IV.4. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß

anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe, die nicht einmal ein Drittel des gesetzlichen Strafrahmens erreicht. Das dabei von der B der Strafbemessung zugrunde gelegte Nettoeinkommen des Bf in Höhe von monatlich 2.000 Euro bei keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten blieb in der Beschwerde unbestritten. Angesichts der Tatsache, dass die Beschimpfungen des Bf ein nicht bloß geringfügiges Ausmaß erreichten und sich diese zudem gegen mehrere Personen richteten, ist davon auszugehen, dass die verhängte Strafe vor allem aus spezialpräventiven Gründen erforderlich ist, um den Bf in Zukunft von derartigen Verstößen abzuhalten, insbesondere da der Bf noch in seiner Beschwerde betonte, dass er „als österreichischer Staatsbürger nicht jeden Missstand (extrem tätowierter Securityman) in einer Behörde dulden muss" und dass „eigentlich ein Fehler der B insoweit vor[liegt], den Sicherheitsdienst nicht entsprechend überprüft zu haben".

V. Es war daher die Beschwerde im Ergebnis als unbegründet abzuweisen. Bei diesem Ergebnis war dem Bf zusätzlich zum Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 20% der verhängten Geldstrafe gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche höchstgerichtliche Judikatur existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt somit keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hingewiesen wird zudem darauf, dass – den Ankündigungen der Regierung im Zuge der aktuellen Coronakrise zufolge – vermutlich die Rechtsmittelfrist erst ab dem 1. Mai 2020 zu laufen beginnen wird. Entsprechende gesetzliche Vorschriften haben zum Zeitpunkt dieser Entscheidung jedoch noch nicht bestanden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter